

(2) Für Nichtmitglieder, die in der LFG arbeiten, ohne der Familie eines Mitgliedes anzugehören (Spezialisten, Saisonkräfte), gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen. An die Stelle der Registrierung der Arbeitsverträge bei der Gewerkschaft Land und Forst tritt die Meldung an den Rat des Kreises.

VII.

Die genossenschaftlichen Fonds und die Verteilung der Einkünfte

43. Die LPG bildet zu ihrer planmäßigen Entwicklung und Festigung folgende Fonds:
- einen Grundmittelfonds (unteilbarer Fonds);
 - einen Saatgut- und Saatgutreservfonds;
 - einen Futtermittelfonds;
 - einen Hilfsfonds;
 - einen Kultur- und Prämienfonds.
44. (1) Zum Grundmittelfonds gehören:
- alle Grundmittel der Genossenschaft — wie z. B. Wirtschaftsgebäude und Anlagen, Maschinen und Geräte, Transportmittel — mit Ausnahme kleinerer Produktionsinstrumente von geringerem Wert oder geringerer Haltbarkeit;
 - Geldmittel, insbesondere die Eintrittsbeiträge der Mitglieder, die jährlichen Zuweisungen aus den Geldeinnahmen der Genossenschaft entsprechend dem Statut.
- (2) Die Geldmittel des Grundmittelfonds dienen der Werterhaltung (mit Ausnahme laufender Reparaturen) und der Erweiterung der genossenschaftlichen Wirtschaft. Sie werden auch verwendet zur Rückzahlung von langfristigen Krediten.
- (3) Einkünfte, die aus Veräußerungen von Gegenständen des Grundmittelfonds erzielt werden, sind diesem Fonds wieder zuzuführen. Das gilt nicht für Zucht- und Nutzvieh, das entsprechend dem Produktions- und Finanzplan der LPG zur Pflichtablieferung oder zum freien Aufkauf geliefert wird.
- (4) Versicherungsleistungen oder Schadenersatzleistungen wegen Schädigung oder Vernichtung von Teilen des Grundmittelfonds sind diesem Fonds zuzuführen.
45. (1) Der Saatgut- und Saatgutreservfonds dient der Sicherung der Aussaat entsprechend dem Anbauplan und der Überbrückung von Auswinterschäden und anderen Verlusten. Er wird gebildet aus dem von den Mitgliedern eingebrachten Saatgut, aus Teilen der Ernte und aus Saatgut, das durch Tausch oder Kauf erworben wurde. Das durch Kauf erworbene Saatgut ist buchmäßig besonders auszuweisen.
- (2) Der Futtermittelfonds dient der Fütterung des genossenschaftlichen Viehs während des Wirtschaftsjahres. Er wird gebildet aus den von den Mitgliedern eingebrachten Futtermitteln, aus einem Teil der Ernte und den durch Kauf erworbenen Futtermitteln. Die durch Kauf erworbenen Futtermittel sind buchmäßig besonders auszuweisen.
46. (1) Der Hilfsfonds dient der Unterstützung arbeitsunfähiger Mitglieder und anderer unverschuldet in Not geratener Mitglieder. Er wird aus den Geldeinnahmen entsprechend dem Statut der Genossenschaft gebildet.

(2) Der Kultur- und Prämienfonds ist für kulturelle Zwecke, Prämierungen und für die Kaderausbildung zu verwenden. Er wird aus den Geldeinnahmen entsprechend dem Statut der Genossenschaft gebildet.

47. (1) Zur Förderung der Wirtschaftlichkeit der Genossenschaften sowie zur besseren Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse ihrer Mitglieder können landwirtschaftliche Hilfs- und Nebenbetriebe sowie Gemeinschaftsanlagen errichtet und betrieben werden.
- (2) Die Hilfs- und Nebenbetriebe dürfen die LPG nicht von ihrer Hauptaufgabe, der Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Produktion, ablenken.
- (3) In den Betrieben und Einrichtungen werden nur Mitglieder der LPG beschäftigt. In Ausnahmefällen können Spezialisten gegen Entgelt eingestellt werden.
- (4) Die wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe und Einrichtungen ist gesondert auszuweisen. Die Einkünfte gehen in die Gesamteinnahmen der Genossenschaft ein.
48. Die Verteilung der Einkünfte erfolgt auf der Grundlage der bestätigten Jahresendabrechnung in Geld und Naturalien.
49. Von der erzielten Gesamternte und dem Ergebnis der tierischen Produktion sind vor der Verteilung an die Mitglieder die notwendigen Anteile bereitzustellen für
- die Erfüllung der Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber dem Staat;
 - den Saatgut- und Saatgutreservfonds und den Futtermittelfonds entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung;
 - den vertraglich gebundenen freien Aufkauf;
 - die Prämienvergütung an LPG-Mitglieder und an Mitglieder der Traktorenbrigade (MTS) bei Übererfüllung des Planes.
50. Von den Geldeinnahmen der Genossenschaft sind vor der Verteilung an die Mitglieder die notwendigen Anteile bereitzustellen für
- die Bezahlung der festgesetzten Steuern an den Staat, der Versicherungsbeiträge und der von der MTS geleisteten Arbeiten;
 - die laufenden Produktions- und Wirtschaftsausgaben;
 - den Grundmittelfonds (unteilbaren Fonds) der Genossenschaft in Höhe von 15 bis 20 ‰ entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung;
 - den Hilfsfonds in Höhe von 1 bis 2 % entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung;
 - den Kultur- und Prämienfonds in der Regel bis zu 2 ‰;
 - die Prämienvergütung an LPG-Mitglieder und an Mitglieder der Traktorenbrigade (MTS) bei Übererfüllung des Planes.
51. (1) Aus den zur Verteilung an die Mitglieder verbleibenden Geld- und Natureleinnahmen werden mindestens 70 % entsprechend der Anzahl der im Laufe des Wirtschaftsjahres von jedem Mitglied geleisteten Arbeitseinheiten ausgegeben.